# Erläuterungen zur Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Regelungen

Legende: grün = Änderung fakultativ, rot = Änderung rechtlich erforderlich, schwarz = Klarstellung/Bereinigung ohne inhaltliche Änderung

- "Änderung fakultativ" bedeutet, dass auch die bisherige Regelung bestehen bleiben kann, nicht aber in jedem Fall, dass gar keine rechtlichen Bindungen bestehen, also eine beliebige Regelung möglich wäre.
- "Änderung rechtlich erforderlich" bedeutet, dass die bisherige Regelung so nicht bestehen bleiben kann, nicht aber in jedem Fall, dass genau die vorgeschlagene Regelung zwingend ist.

Hauptsatzung i. d. F. vom 27.11.2006	Hauptsatzung nach Änderung	Erläuterung
Yerfassungsform  (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeisterin - Gemeinderatsverfassung.  (2) In den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz werden Verwaltungsaufgaben vom Ortschaftsrat und vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin wahrgenommen.	Verfassungsform  (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeisterin oder die Oberbürgermeisterin - Gemeinderatsverfassung.  (2) In den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz werden Verwaltungsaufgaben vom Ortschaftsrat und vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin oder von der Ortsvorsteherin wahrgenommen.	geschlechtergerechte Sprachanpassung mit dem Ziel der Benennung beider Geschlechter in einem vorlesbaren Text (im folgenden GS)

§ 2 Gemeinderat  Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem/Vorsitzende und der gesetzlich bestimmten Zahl ehrenamtlicher Mitglieder.	§ 2 Gemeinderat  Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem/Vorsitzende oder als Vorsitzende und der gesetzlich bestimmten Zahl ehrenamtlicher Mitglieder.	GS
§ 3 <u>Ältestenrat</u>	§ 3 Ältestenrat	
Der Gemeinderat bildet aufgrund § 33 a GemO einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzende(r) des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.	Der Gemeinderat bildet aufgrund § 33 a GemO einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder die Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berätVorsitzende(r) des Ältestenrats ist der Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder die Oberbürgermeisterin.	sprachliche Vereinfachung; GS

§ 4	
Beschließende Ausschüsse	

- (1) Aufgrund des § 39 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1. Haupt- und Personalausschuss
  - 2. Technischer Ausschuss (Planung, Liegenschaften, Technik, Umlegungen)
- (2) Vorsitzende(r) der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Er/Sie kann den Vorsitz im Einzelfall oder auf Dauer an eine(n) Beigeordnete(n) übertragen.
- (3) Den in Abs. 1 genannten Ausschüssen gehören neben dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden an:
- 1. Haupt- und Personalausschuss
  - 16 Mitglieder des Gemeinderats
- 2. Technischen Ausschuss
  - 16 Mitglieder des Gemeinderats
  - bei Umlegungen als Beamte/r des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der/die

# § 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Aufgrund des § 39 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1. Haupt- und Personalausschuss
  - 2. Technischer Ausschuss (Planung, Liegenschaften, Technik, Umlegungen)
- (2) Den Vorsitz in den beschließenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin. Vorsitzende(r) der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Er/Sie kann den Vorsitz im Einzelfall oder auf Dauer an eine(n) Beigeordnete(n) übertragen.
- (3) Den in Absatz 1 genannten Ausschüssen gehören neben dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden als weitere Mitglieder an:
- 1. Haupt- und Personalausschuss: 16 Mitglieder des Gemeinderats
- 2. Technischen Ausschuss 16 Mitglieder des Gemeinderats.

bei Umlegungen je eine

Die Regelung der Aufgabengebiete erfolgt nun in § 10.

Die Regelung weicht von der zwingenden Vorschrift des § 40 Abs. 3 GemO ab. Es besteht kein Regelungsbedarf, daher der Vorschlag der Streichung.GS

Sprachliche Folgeänderung zu Änderung des Abs. 4

GS

Da die Stadt Lahr selbst keinen Beamten des höheren nichttechnischen Vermessungsdienstes beschäftigt soll von der Möglichkeit des § 3 Abs. 3 Satz 3 DVO BauGB, einen solchen Beamten als stimmberechtigtes

Leiter/in des städt. Vermessungs- amts als stimmberechtigtes Mitglied  - bei Umlegungen als Bausachverständige/r mit Erfahrung in der Bauleitplanung der/die Leiter/in des Stadtplanungs- amts als beratendes Mitglied	bausachverständige Person mit Erfahrungen in der Bauleitplanung und eine Person der Vermessungsbeamtenschaft der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder eine Person der örtlich zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurschaft als beratendes Mitglied.	Mitglied aufzunehmen, kein Gebrauch mehr gemacht werden. In diesem Fall ist jedoch gem. § 5 Abs. 1 DVO BauGB ein Vermessungsbeamter oder ein Vermessungsingenieur als beratendes Mitglied aufzunehmen. Die Bestellung kann in jedem Einzelfall erfolgen.GS
(4) Für jedes Mitglied der Ausschüsse werden Stellvertreter/-innen bestellt, die dieses im Verhinderungsfall vertritt/vertreten (persönliche Stellvertreter/-innen). Ist/sind auch der/die persönliche Stellvertreter/-innen verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle der/die nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsvertreter/in in Anspruch genommene/r Stellvertreter/in (Stellvertretung in Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter/innen zu entscheiden.	(4) Die Stellvertretungen der weiteren Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte.	Eine Regelung, wie die Stellvertretung erfolgt (persönliche Stellvertretung/Stellvertretung. in Reihenfolge/ eine Kombination beider Möglichkeiten) ist durch einfachen Beschluss zu regeln (vgl. Kunze/Bronner/Katz, § 40 Rn. 12). Dies ermöglicht auch ein Systemwechsel ohne Änderung der Hauptsatzung.
§ 5 Stellvertreter des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin  (1) Als Vertreter/Vertreterin des	§ 5 Stellvertreter des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin  (1) Als Vertreter/Vertreterin Zur	GS
Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin werden zwei hauptamtliche Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung "Bürgermeister/-in"	Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeisterin werden zwei hauptamtliche Beigeordnete mit der	GS

bestellt. Der/Die Erste Beigeordnete ist der/die ständige allgemeine Vertreter/Vertreterin des/der Oberbürger- meisters/Oberbürgermeisterin.	Amtsbezeichnung "Bürgermeister/-in" "oder Bürgermeisterin" bestellt. Der/Die oder die Erste Beigeordnete ist der/die ständige allgemeine Vertreter/Vertreterin Vertretung des/der Oberbürger- meisters/Oberbürgermeisterin des Oberbürgermeisters oder der	
(2) Die Bürgermeister/-innen vertreten den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ständig in ihrem Geschäftsbereich.	Oberbürgermeisterin.  (3) Bürgermeisterin oder Bürgermeisterin vertreten den Oberbürgermeisterin oder die Oberbürgermeisterin oder die Oberbürgermeisterin ständig in ihrem Geschäftsbereich.	GS
(3) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin, die diese/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung in der vom Gemeinderat festgelegten Reihenfolge dann vertreten, wenn auch die Beigeordneten verhindert sind.	(3) aufgehoben	Die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter ist nicht in der Hauptsatzung, sondern durch einfachen GR-Beschluss zu regeln, vgl. Ziff. 1 VwV zu § 49 GemO. Sollte eine Regelung weiter gewünscht sein, so könnte ohne Gesetzesverstoß formuliert werden: "(3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters gem. §§ 48, 49 GemO bleibt unberührt."

§ 6 Gemeinderat	§ 6 Gemeinderat	
(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist, oder der Gemeinderat nicht bestimmte Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder den Ortschaftsräten übertragen hat.	Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister! oder die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist, oder der Gemeinderat nicht bestimmte Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen, oder	GS sprachliche Anpassung
(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.	(2) aufgehoben	Verschoben nach § 7
(4) Anträge über Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.	(3) aufgehoben	Verschoben nach § 7

§ 7	§ 7	
Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse	Allgemeine Bestimmung für beschließende Ausschüsse	Überschrift erscheint passender.
<ul> <li>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden an Stelle des Gemeinderats selbständig, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des § 6 Abs. 2 Gebrauch macht.</li> <li>(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.</li> <li>(3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.</li> </ul>	(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit an Stelle des Gemeinderats selbständig, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des Absatzes 3 Gebrauch macht.  (2) Den beschließenden Ausschüssen sollen innerhalb ihres Aufgabengebietes die Angelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen werden, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag des oder der Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.	Folgeänderung der Verschiebung des bisherigen § 6 Abs. 2.  Anpassung an die Gesetzesformulierung.  Übernahme aus dem bisherigen § 6 Abs. 3 unter Anpassung an die Gesetzesformulierung und die Änderungen durch die Kommunalverfassungsreform. GS
	(4) Entspricht dem bisherigen Absatz 3.	
§ 8  Zuständigkeit in Zweifelsfällen	§ 8 Zuständigkeit in Zweifelsfällen	
(1) ()	(1) unverändert (2) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des	Klarstellende Regelung für Zweifelsfälle der Zuständigkeit

(2) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.	vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.	Klarstellung
§ 9 <u>Haupt- und Personalausschuss</u>	§ 9 Haupt- und Personalausschuss	
	<ul> <li>(1) Die Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</li> <li>1. Allgemeine Verwaltung,</li> <li>2. Finanzangelegenheiten und Abgabenerhebung,</li> <li>3. Personalangelegenheiten,</li> <li>4. Sicherheits- und Ordnungsverwaltung,</li> <li>5. Rechtsangelegenheiten,</li> <li>6. Städtische Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen einschließlich Eigenbetriebe und Zweckverbände,</li> <li>7. Rechnungsprüfung,</li> <li>8. Stiftungen,</li> <li>9. Konversionsangelegenheiten,</li> <li>10. Öffentlicher Personennahverkehr,</li> </ul>	Notwendig ist eine Bestimmung der Sachgebiete gerade auch in Abgrenzung zur Vorberatung in den beratenden Ausschüssen. Die Aufgabengebiete entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Praxis

	11. Märkte.	Allgemeine Zuständigkeit des
Zur selbständigen Erledigung werden diesem Ausschuss übertragen, soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist:	(2) Zur selbständigen Erledigung werden diesem Ausschuss unabhängig von den Aufgabengebieten nach Absatz 1 übertragen, soweit nicht der Technische Ausschuss nach § 10 Absatz 2 zuständig ist:	HPA in Finanzangelegenheiten unabhängig von der Liste nach Abs. 1; Der Hinweis auf § 10 Abs. 2 ist eine Klarstellung  Die Aufzählung wurde neu sortiert. Die Wertgrenzen orientieren sich an der Steigerung des Haushaltsvolumens (von 2006 bis 2015 um 49,4 %) und an der Inflation
a) Der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als Euro 100.000,bis Euro 250.000,	1. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als Euro 125.000, bis Euro 300.000,, mit Ausnahme von Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.).	Aufgenommen wurde die nicht betragsmäßig begrenzte Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bei rechtlichen Verpflichtungen (hier besteht kein Entscheidungsspielraum) und bei Ausgaben des täglichen Bedarfs (es handelt sich hier i.d.R. ohnehin um Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die der Oberbürgermeister kraft Gesetz zuständig ist).
b) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes bis zur Höhe von Euro 100.000,, sofern nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin	2. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes von mehr als Euro 40.000, bis Euro 100.000,	Sprachliche Anpassung an die sonstige Regelungstechnik und Erhöhung der Wertgrenzen entsprechend der HH- und Inflationsentwicklung.

nach § 11 Abs. 1 Buchst. f) oder der Ortschaftsrat nach § 13 Abs. 4 Ziff. 3 zuständig ist.

- 3. Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall mehr als Euro 30.000,-- bis Euro 150.000,-- beträgt,
- Bisher war für Auftragserweiterungen ab 25.000 EUR immer der GR zuständig. Die Wertgrenze wurde angesichts der Entwicklungen des HH-Volumens erhöht.

- Die Veräußerung beweglichem C) von Vermögen mehr von als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,--. Verzicht auf Ansprüche der Stadt Lahr, unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche sowie Abschluss von Vergleichen innerhalb der Wertgrenze von mehr als Euro 10.000,-- bis Euro 100.000,--; für befristete Niederschlagung von Forderungen gilt ein Betrag von mehr als Euro 25.000,-- bis zu Euro 100.000,-- im Einzelfall.
- d) Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. von mehr als Euro 5.000,--bis Euro 25.000,--.
- e)Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag von Euro 5.000,--, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zuständig ist.
- 4. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,--, Verzicht auf Ansprüche der Stadt Lahr, unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche sowie Abschluss von Vergleichen innerhalb der Wertgrenze von mehr als Euro 10.000,-- bis Euro 100.000,--; für befristete Niederschlagung von Forderungen gilt ein Betrag von mehr als Euro 25.000,-- bis zu Euro 100.000,-- im Einzelfall.
- 5. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht von über Euro 10.000,-- , bis Euro 25.000,--.

Sprachliche Anpassung.

Verschiebung in neue Ziff. 6 und 8.

Ziff. 5 entspricht dem bisherigem Buchst. i)
Bzgl. unbeweglicher
Vermögensgegenstände besteht bereits eine betragsmäßig unbeschränkte Zuständigkeit des TA, dies wird für die beweglichen Gegenstände nun beim HPA übernommen. Die Zuständigkeiten laufen dann nach Wertanpassung bei den unbeweglichen Gegenständen gleich: bis 10.000 EUR Zuständigkeit des OB, ab 10.000

## f) aufgehoben

g)Stundung von Forderungen, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nach § 11 Abs. 1 Buchst. p) zuständig ist.

h)Übernahme von Bürgschaften bis zu Euro 50.000,--, nicht soweit der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zuständig ist.

i)Abschluss und **7.** Miet-, Pachtvon Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht von über Euro 10.000,-- bis Euro 25.000,--.

j)Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung.

#### k) Konversionsangelegenheiten

I)Einstellung, Ernennung und Beförderung von k) Konversionsangelegenheiten Beamten/Beamtinnen des gehobenen Dienstes

- **Erlass und Niederschlagung von** Forderungen, wenn der erlassene/ niedergeschlagene Betrag mehr als Euro 10.000,-- bis Euro 100.000,--, bei befristeter Niederschlagung mehr als Euro 25.000,-- bis zu Euro 100.000,-beträgt.
- Stundung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als Euro 100.000,-- für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen mit einem Betrag von mehr als Euro 25.000,--,
- Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,-beträgt.

EUR Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses

Entspricht der bisherigen Regelung in Buchst. c). Es erfolgte eine sprachliche Anpassung, eine Aufnahme in eine eigene Ziffer und eine Trennung von der Regelung von Vergleichen.

Entspricht der bisherigen Regelung in Buchst. g). Sprachliche Anpassung

Vergleiche sind nun in einer eigenen Ziffer mit anderer Wertgrenze geregelt, da der Abschluss von Vergleichen nicht mit dem Erlass gleichgesetzt werden kann, da der Erlass auf einen sicheren Anspruchs erfolgt, der Vergleich aber bzgl. eines unsicheren Anspruchs. Von daher ist auch die deutlich höhere Wertgrenze gerechtfertigt.

Verschiebung in Absatz 1

bis zur	Besoldungsgru	ippe A 12

- m) Einstellung und Eingruppierung, soweit nicht Bewährungs- und Zeitaufstieg, nach dem TVÜ bis 30.09.2007, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 bis 13.
- n) Entscheidung über die Zurruhesetzung auf Antrag von Beamten/Beamtinnen des gehobenen und höheren Dienstes.
- Entscheidung über Widersprüche, Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Betritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten, bei einem Streitwert von mehr als Euro 50.000,-bis Euro 150.000,--,
- 10. Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. sowie Privatpersonen und andere Dritte von mehr als Euro 5.000,-- bis Euro 25.000,--
- 11. Beitritt zu Vereinen. Verbänden und dergl. mit einem Jahresmitgliedsbeitrag von mehr als Euro 1000,-- bis zu **Euro** 7.500,--
- 12. Gewährung von Ausfallgarantien und Übernahme von Bürgschaften bis zu Euro 75.000,-- mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus.
- **13.** Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung,
- 14. Weisungen an die Vertretung der Stadt | GS

Bisher fehlte eine Hauptsatzungsregelung, so dass jeweils die schwierige Abgrenzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen war.

Entspricht weitestgehend bisherigem Buchst. d). Auch bzgl. Privaten besteht ein Bedarf zur Abgrenzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung.

Entspricht weitestgehend bisherigem Buchst. e). Anpassung der Formulierung und der Wertgrenze.

Entspricht weitestgehend bisherigem Buchst. h). Anpassung der Formulierung und der Wertgrenze. Aufnahme der Ausfallgarantien, wie dies allgemein üblich ist.

Entspricht bisherigem Buchst. j).

in Gesellschaftsversammlungen oder vergleichbaren Organen privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mit mehr als 25 von Hundert oder mittelbar mit mehr als 50 von Hundert beteiligt ist, in folgenden Angelegenheiten:

Umsetzung des Beteiligungsmanagementkonzeptes entsprechend der GR-Beschlussvorlage 136/2007 mit kleineren Anpassungen/ Veränderungen

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Organe des Unternehmens,
- b) Bestellung des Abschlussprüfers;
- c) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs des Unternehmens;
- e) Festlegung der strategischen Ziele des Unternehmens,
- f) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche Angelegenheiten, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner und Einwohnerinnen nachhaltig berühren:

GS

g) Einziehung von Geschäftsanteilen; h) Ausübung der Rechte als Gesellschafter bei der Entsendung/beim Vorschlag von Aufsichtsratsmitgliedern und bei der Wahl von Mitgliedern von Leitungsorganen bei wesentlichen Unterbeteiligungen.	
15. Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten <b>und Beamtinnen</b> der Laufbahn des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 12 mit Ausnahme von Einstellungen und Ernennungen bei leitenden Gemeindebediensteten,	GS Nr. 15 – 17 entsprechen weitgehend den bisherigen Buchstaben I)-n). Die nach GemO zwingende Gemeinderatszuständigkeit für leitende Gemeindebedienstete
16. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 11 bis 13 und S 14 bis 16 mit Ausnahme von Einstellungen und Entlassungen bei leitenden Gemeindebediensteten,	wird in die Hauptsatzung zur Klarstellung übernommen.
17. Entscheidung über die Zurruhesetzung auf Antrag von Beamten <b>oder</b> Beamtinnen des höheren Dienstes.	GS

§ 10  Technischer Ausschuss (Planung, Liegenschaften, Technik)	\$ 10 Technischer Ausschuss  (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:  1. Städtebau, Stadtplanung und Stadtentwicklung 2. Regional-, Raum- und Fachplanung 3. Bauverwaltung 4. Gebäudemanagement 5. Tiefbau einschließlich Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung, Stadtentwässerung und Gewässerunterhaltung 6. öffentliche Grünflächen einschließlich Sport- und Spielplätze und Friedhöfe 7. Liegenschaftsangelegenheiten 8. Vermessungs- und Grundbuchangelegenheiten 9. Jagd-, Forst- und Fischereiangelegenheiten	Notwendig ist eine Bestimmung der Sachgebiete gerade auch in Abgrenzung zur Vorberatung in den beratenden Ausschüssen und zu Abgrenzung der Zuständigkeiten von HPA und TA. Die Aufgabengebiete entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Praxis
Zur selbständigen Erledigung werden diesem Ausschuss übertragen:  a)Die Genehmigung der Pläne für kleine	<ul> <li>10. Denkmalschutz</li> <li>(2) Zur selbständigen Erledigung werden diesem Ausschuss im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 1 übertragen:</li> <li>1. Genehmigung der Pläne für kleine</li> </ul>	Klarstellung der Zuständigkeitsabgrenzung zum HPA  Durch die Streichung wird
städtische Hoch- und Tiefbauvorhaben mit einer Kostenvoranschlagssumme bis zu Euro 250.000,	städtische Vorhaben aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau sowie öffentliches Grün mit einer	klargestellt, dass dies neben der Wertgrenze kein zusätzliches Kriterium darstellt.

b)Der Vollzug des Haushaltsplanes einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als Euro 100.000,-- bis Euro 250.000,-- bei folgenden Aufgabengebieten:

- aa) Hochbau einschl. der Unterhaltung städtischer Gebäude,
- bb)Tiefbau einschl. Bauhof, Fuhrpark, Straßenreinigung und Stadtentwässerung,
- cc) öffentliche Grünflächen, Sport- und Spielplätze, Stadtgärtnerei, Friedhöfe, Wald,
- dd)Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrgeräten, Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen.
- ee) Planungsaufträge
- d)Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken im Wert von mehr als Euro 75.000,-- bis Euro 250.000,--.
- e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für bebaute Grundstücke mit einem Miet- oder Pachtwert von monatlich über Euro 5.000,-- und für unbebaute Grundstücke mit einem Pachtwert von jährlich über Euro 5.000,--.

Kostenvoranschlagssumme von 20.000,-- Euro bis zu Euro 250.000,-- mit Ausnahme von Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten,

2. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als Euro 125.000,-- bis Euro 300.000,-- mit Ausnahme von Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.),

3. Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall mehr als Euro 30.000,- bis Euro 150.000,-- beträgt,

Ansonsten erfolgt eine sprachliche Anpassung und die Aufnahme von Projekten aus dem Bereich "öffentliches Grün" Bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten (z.B. Austausch von Fenstern) gibt es regelmäßig keine Planung, die genehmigt werden könnte.

Änderung entsprechend der Änderung beim HPA (Erläuterung siehe dort).

Streichung der Aufzählung, da diese wegen des allgemeinen Verweises auf die Aufgabengebiete nach Absatz 1 im Einleitungssatz nicht mehr erforderlich ist.

Bisher war für Auftragserweiterungen ab 25.000 EUR immer der GR zuständig (bis 25.000 EUR OB). <u>Die Wertgrenze wurde angesichts der Baupreissteigerungen und der Entwicklung des HH-Volumens angepasst.</u>

- f) Ausübung des Vorkaufsrechts bei Objektwerten von mehr als Euro 75.000,-- bis Euro 250.000,--.
- g) Zustimmung zur Abweichung von den Richtlinien zur Ablösung der Stellplatzpflicht.
- h) Einleitung und Durchführung aller im Bereich der Stadt vom Gemeinderat angeordneten Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften.
- i) Selbständige Durchführung von Grenzregelungen und vereinfachten Umlegungen nach den §§ 80 ff BauGB

- 4. Erwerb, Veräußerung, **Tausch** und dingliche Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken **und grundstücksgleichen Rechten** im Wert von mehr als **Euro 100.000,--** bis Euro 250.000,--,
- Objektwerten von mehr als **Euro 100.000**,-- bis Euro 250.000,--,
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert bei bebauten Grundstücke von monatlich, bei unbebauten Grundstücken von jährlich über Euro 10.000,--,
- 7. Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablöse gem. § 37 Absatz 5 LBO bei Abweichung von den Richtlinien zur Ablösung der Stellplatzpflicht,
- 8. **Eileitung und** Durchführung aller im Bereich der Stadt vom Gemeinderat angeordneten Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften,

Ergänzung des Tatbestandes und Anpassung der Wertgrenze angesichts der Grundstückspreisentwicklung und Steigerung des HH-Volumens

Bisher Buchts. f). Anpassung der Wertgrenze angesichts der Grundstückspreisentwicklung und Steigerung des HH-Volumens

Bisher Buchst. e). Sprachliche Vereinfachung und Anpassung der Wertgrenze angesichts der Grundstückspreisentwicklung und Steigerung des HH-Volumens

Klare Abgrenzung zur neu geregelten Zuständigkeit des OB.

Klarstellung, dass die Einleitung vom Gemeinderat beschlossen wird. Die bisherige Regelung war diesbezüglich zweideutig.

	9. Durchführung von Grenzregelungen und vereinfachten Umlegungen nach den §§ 80 ff BauGB,	Grenzlegungen sind die Vorläuferregelung zur vereinfachten Umlegung und daher nicht mehr geltendes Recht
§ 11  Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der  Oberbürgermeisterin	§ 11 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin	GS
(1) Dem Oberbürgermeister/Der Oberbürgermeisterin werden, ()	(1) Dem Oberbürgermeister der Oberbürgermeister werden, ()	GS Die Zuständigkeiten wurden zur besseren Übersicht neu gegliedert.
<ul> <li>a) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und zu Zählungen aller Art.</li> <li>b) Ernennung und Entlassung von Anwärterinnen und Anwärtern des mittleren und gehobenen Dienstes; Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontären.</li> <li>c) aufgehoben</li> </ul>	<ol> <li>Haushalts- und Vermögensangelegenheiten:</li> <li>a) Genehmigung der Pläne für städtische Vorhaben aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau und öffentliches Grün bei Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und bei anderen Vorhaben mit einer Kostenvoranschlagssumme bis zu Euro 20.000,,</li> </ol>	Bisher gab es keine auf den OB übertragene Zuständigkeit in diesem Bereich. Es erscheint aber auch hier sinnvoll bei kleineren Projekten und bei Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten die Zuständigkeit des OB anzunehmen. Die Steuerung durch den GR kann über den Haushalt erfolgen.
d) aa)Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten/Beamtinnen des einfachen und mittleren Dienstes. bb)Einstellung, Eingruppierung und	b) Vollzug des Haushaltsplanes bis zu <b>Euro</b> 125.000,; Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige	Entspricht grds. dem bisherigem Buchst. e). Erhöhung der Wertgrenze entsprechend der Haushalts- und Inflationsent- wicklung.

- Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10.
- cc)Vollzug von Bewährungs- und Zeitaufstieg nach dem TVÜ bis 30.09.2007.
- dd)Entscheidung über die Vorweggewährung bzw. Hemmung von Entwicklungsstufen bei Beschäftigten.
- ee)Entlassung von Beamten/Beamtinnen auf Antrag
- ff)Entscheidung über die Zurruhesetzung auf Antrag von Beamten/Beamtinnen des einfachen und mittleren Dienstes
- e) Vollzug des Haushaltsplanes einschl. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu Euro 100.000,--; gesetzliche oder vertragliche Ausgaben sowie Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten, persönliche Ausgaben und dergl.) unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.
- f) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von Euro 30.000,--.
- g) Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine und dergl. bis zu Euro 5.000,--.
- h)Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag von Euro 500,-

- Bewirtschaftungskosten<del>, persönliche</del> Ausgaben und dergl. unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung,
- c) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von Euro **40.000,--**
- d) Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als Euro 30.000,-beträgt,
- e) Erwerb, Veräußerung, **Tausch** und dingliche Belastung von Grundstücken **und grundstücksgleichen Rechten** mit einem Wert von bis zu Euro **100.000,--**,
- f) Ausübung von Vorkaufsrechten bei Objektwerten bis zu Euro 100.000,-- und Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten in unbeschränkter Höhe,
- g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert für bebaute Grundstücke von monatlich und für unbebaute Grundstücke von jährlich bis Euro 10.000,--,

Entspricht grds. dem bisherigem Buchst. f). Erhöhung der Wertgrenze entsprechend der Haushalts- und Inflationsentwicklung,

Entspricht weitestgehend bisherigem Buchst. q). Anpassung der Wertgrenze.

Entspricht grds. bisherigem Buchst. j), Ergänzung des Tatbestandes und Anpassung der Wertgrenze.

Entspricht grds. bisherigem Buchst. k). Anpassung der Wertgrenze und Klarstellung. Bisher war nicht eindeutig geregelt, ob die Zuständigkeit bei Verzicht auf die Ausübung auch der Wertgrenze unterliegt.

Entspricht grds. bisherigem Buchst. I). Sprachliche Vereinfachung und Anpassung der Wertgrenze.

Entspricht weitestgehend bisherigem Buchst. m). Vermietung ist bei der neuen Nr. 1 j) mit

-

- i) Erhöhung von Beteiligungen an Wohnungsunternehmen um bis zu Euro 2.500,-
- j) Erwerb und Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken bis zu Euro 75.000,--.
- k) Ausübung des Vorkaufsrechts bei Objektwerten bis zu Euro 75.000,--.
- I) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für bebaute Grundstücke mit einem Miet- oder Pachtwert von monatlich bis zu Euro 5.000,-- und für unbebaute Grundstücke mit einem Pachtwert von jährlich bis Euro 5.000,--.
- m) Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu Euro 25.000,--.
- n) Verzicht auf Ansprüche der Stadt Lahr, unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche, sowie Abschluss von Vergleichen, soweit diese den Betrag von Euro 10.000,--nicht übersteigen; für befristete Niederschlagung von Forderungen gilt ein Betrag bis Euro 25.000,-- im Einzelfall.
- o) Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde in den Fällen der §§ 14, 31, 33 bis 35 des Baugesetzbuches bei Bauvorhaben, die

- h) **Veräußerung und Vermietung** von beweglichem Vermögen mit einem Wert bis zu Euro 25.000,--,
- i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht soweit sie im Einzelfall bis Euro 10.000,-- nicht übersteigt,
- j) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der Erlass/die Niederschlagung den Betrag von Euro 10.000,--, bei befristeter Niederschlagung von Euro 25.000,-nicht übersteigt,
- k) Stundung von Forderungen bis zu Euro 100.000,-- für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen bis zu Euro 25.000,--,
- Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von Euro 25.000,-- nicht übersteigt,

umfasst.

Entspricht weitestgehend bisherigem Buchst. t).

Sprachliche Anpassung.

Entspricht weitestgehend bisherigem Buchst. n). Sprachliche Vereinfachung. Vergleiche sind nun im Buchst. I) gesondert geregelt.

Entspricht bisherigem Buchst. p).

Vergleiche sind nun in einer eigenen Ziffer mit anderer Wertgrenze geregelt, da der Abschluss von Vergleichen nicht mit dem Erlass gleichgesetzt werden kann, da der Erlass auf einen sicheren Anspruchs erfolgt, der Vergleich aber bzgl. eines unsicheren Anspruchs. Von daher ist auch die deutlich höhere Wertgrenze gerechtfertigt.

Entspricht weitestgehend bisherigem Buchst. g). Auch bzgl.

keine höheren Baukosten als Euro 275.000,--verursachen oder die zu keiner äußeren Veränderung der baulichen Anlagen führen.

- p) Stundung von Forderungen bis zu Euro 100.000,-- für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen bis zu Euro 25.000,--.
- q) Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als Euro 25.000,-- beträgt.
- r) Aufnahme von nach der jeweiligen Haushaltssatzung/den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe vorgesehenen Kreditaufnahmen und Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen.
- s) Übernahme von gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues.
- t) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht, soweit sie im Einzelfall Euro 10.000,-- nicht übersteigt.

- m)Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, **Privatpersonen und andere Dritte** bis zu Euro 5.000,--,
- n) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag von **Euro 1000,--**,
- Ölbernahme von gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues,
- p) Erhöhung von Beteiligungen an Wohnungsunternehmen um bis zu Euro 2.500,--,
- q) Aufnahme von nach der jeweiligen Haushaltssatzung/den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe vorgesehenen Kreditaufnahmen und Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen.
- 2. Personalangelegenheiten:
  - a) Ernennung und Entlassung von Anwärterinnen und Anwärtern des mittleren und gehobenen Dienstes; Einstellung von Personen, die ein Verwaltungspraktikum ableisten

Privaten besteht ein Bedarf zur Abgrenzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung.

Entspricht weitestgehend bisherigem Buchst. h). Anpassung der Wertgrenze.

entspricht bisherigem Buchst. s).

Entspricht bisherigem Buchst. i).

Entspricht bisherigem Buchst. r).

Entspricht grds. bisherigem Buchst. b). Im mittleren Dienst werden keine Anwärter mehr eingestellt. Im gehobenen Dienst heißen sie jetzt Verwaltungspraktikanten.

werden; Einstellung und Entlassung von GS Auszubildenden und Personen, die ein Praktikum **sowie ein** Volontariat ableisten werden oder ableisten, b) Abschluss von Vereinbarungen für ein Buchst. b) und c) neu eingefügt Freiwilliges Soziales Jahr, den zur Vermeidung der Bundesfreiwilligendienst und ähnliche Zuständigkeitsabgrenzung nach Beschäftigungsverhältnisse, dem Geschäft der laufenden Verwaltung. c) Einstellung und Entlassung von bis zu einem Jahr befristet Beschäftigten, d) Einstellung, Ernennung und Beförderung Buchst. d), e) und h) von Beamten und Beamtinnen der entsprechen grds. den bisherigen Buchst b), Laufbahn des **einfachen und** mittleren Doppelbuchst. aa), bb) und ff). Dienstes Beamte des einfachen Dienstes e) Einstellung, Eingruppierung und gibt es faktisch nicht mehr. Bzgl. Entlassung von Beschäftigten der der Zuständigkeitserweiterung beim OB siehe die Erläuterungen Entgeltgruppen EG 1 bis 10 und S 2 bis 13 mit Ausnahme von Einstellungen zu § 9 Nr. 15 – 17 und Entlassungen bei leitenden Gemeindebediensteten. f) Entscheidung über die Vorweggewährung bzw. Hemmung von Buchst. f) bis h) entsprechen Entwicklungsstufen bei Beschäftigten, bisherigen Buchst. b), Doppelbuchst. dd) bis ff). g) Entlassung von Beamtinnen und GS Beamten auf Antrag

h) Entscheidung über die Zurruhesetzung auf Antrag von **Beamtinnen und** Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes

cc)Vollzug von Bewährungs- und Zeitaufstieg nach dem TVÜ bis 30.09.2007.

- 3. Bau- und planungsrechtliche Angelegenheiten:
  - a) Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde in den Fällen der §§ 14, 31, 33 bis 35 des Baugesetzbuches bei Bauvorhaben, die keine höheren Baukosten als Euro 275.000,-verursachen oder die zu keiner äußeren Veränderung der baulichen Anlagen führen und über die Erteilung von Genehmigungen nach §§ 144 und 173 BauGB,

GS Zwischenzeitlich gegenstandslos.

Entspricht grds. bisherigem Buchst. o). Nachdem ein rechtswidrig. versagtes Einvernehmen zwischenzeitlich zwingend durch die Baurechtsbehörde zu ersetzten wäre, macht eine Entscheidung über das Einvernehmen im GR keinen Sinn mehr. Unberührt bleibt die Pflicht zur Information über wichtige Vorhaben zur Wahrnehmung der Entscheidung über den Erlass von Veränderungssperren. Bzgl. der Genehmigungen in Sanierungsgebieten und bei Erhaltungssatzungen (§§ 144, 173 BauGB) fehlte bisher eine Hauptsatzungsregelung, so dass jeweils die schwierige Abgrenzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen war.

b) Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatznachweisen nach § 37 Absatz 5 Nummer 3 LBO sowie zur Stellplatzablöse gem. § 37 Absatz 6 LBO im Rahmen der Richtlinie zur Stellplatzablösung; In Bezug auf Buchst. b), c), d) und f) fehlte bisher eine Hauptsatzungsregelung, so dass jeweils die schwierige Abgrenzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen war.

- c) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt als Angrenzer in Baugenehmigungsverfahren gem. § 56 LBO und Entscheidung über die Übernahme von Baulasten gem. § 7 LBO
- d) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange und bei interkommunalen Angelegenheiten ohne besondere Bedeutung.
- e) Stellung von Anträgen auf die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB)
- f) Anordnung von städtebaulichen Geboten gem. §§ 175 ff. BauGB
- 4. Beteiligungsangelegenheiten:
  - a) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in

Die Zuständigkeit des OB dient der schnellen Reaktionsmöglichkeit.

Umsetzung des Beteiligungsmanagementkonzeptes entsprechend der GR-Beschlussvorlage 136/2007 mit kleineren Anpassungen/ Veränderungen GS

	T
Gesellschaftsversammlungen oder	
vergleichbaren Organen	
privatrechtlicher oder wirtschaftlicher	
Unternehmen, sofern nicht der Haupt-	
und Personalausschuss zuständig ist,	
mit Ausnahme folgender	
Angelegenheiten:	
aa) Errichtung, Erwerb, Veräußerung,	
Auflösung, Umwandlung und	
Verschmelzung von	
Unternehmen oder Teilen von	
Unternehmen	
bb) Abschluss von Beherrschungs-,	
Ergebnisabführungs- und andere	
Unternehmensverträge (§§ 291,	
292 Absatz 1 AktG)	
cc) Änderung des	
Gesellschaftsvertrages, der	
Satzung oder entsprechender	
Regelungen	
dd) Übernahme neuer Tätigkeiten	
durch das Unternehmen in nicht	
nur unwesentlichem Umfang.	
b) Weisungen an die Vertreter und	GS
Vertreterinnen der Stadt in	
Verbandsversammlungen von	
Zweckverbänden mit Ausnahme	
folgender Angelegenheiten:	
aa) Aufnahme, Ausscheiden und	
Ausschluss von	
Verbandsmitglieder und die	
Auflösung des Zweckverbandes;	

- bb) Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands
- cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen
- dd) Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung.
- ee) Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen
- 5. sonstige Angelegenheiten
  - a) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und zu Zählungen aller Art sowie Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
  - b) Zuziehung von Sachverständigen und sachkundigen Einwohnern und Einwohnerinnen zu Beratungen des Gemeinderates und der beratenden und beschließenden Ausschüsse gem. § 33 Absatz 3 GemO

entspricht weitestgehend bisherigem Buchst. a). Klarstellung, dass auch die Entscheidung über Ablehnungsgründe umfasst ist.

### GS

Nach der bisherigen Regelung entscheidet der GR formal selbst über die Zuziehung. Gerade bei Sachverständigen erfolgt aber schon bisher die Entscheidung meist durch den Oberbürgermeister. Es bleibt eine parallele Zuständigkeit des GR bestehen.

Bisher fehlte eine Hauptsatzungsregelung entsprechend den Buchs. c) und d), so dass jeweils die schwierige Abgrenzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen war.

(2) ()  (3) Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine Angelegenheit, die auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen ist, an sich ziehen.	c) Entscheidung über Widersprüche, Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Betritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten, sofern deren Streitwert den Betrag von Euro 50.000, nicht übersteigt.  d) Zustimmung der Gemeinde nach § 45 Absatz 1b Straßenverkehrsordnung. (2) unverändert aufgehoben	Rechtlich unzulässige Regelung (vgl. Kunze/Bronner/Katz, § 44 Rn. 24). Eine Rückübertragung auf den Gemeinderat ist nur durch Änderung der Hauptsatzung möglich.
§12	§ 12	GS
Bildung des Ortschaftsrates	Bildung des Ortschaftsrates	
() 10 Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen	() Mitgliedern	
10 Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen	Mitgliedern	
§ 13	§ 13	
Zuständigkeit des Ortschaftsrats	Zuständigkeit des Ortschaftsrats	
(1)	(1) und (2) unverändert	
(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen, den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten,	(3) Einleitungssatz unverändert	

rechtzeitig vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere

- a) (...)
- c) die Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Gemeindestraßen;
- d) der Ausbau und die Unterhaltung der Gasund Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung;
- e) die Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte;

f) (...)

(4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, soweit sie ungeachtet der finanziellen Auswirkungen den Bereich des Stadtteils betreffen, im Rahmen der dafür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Entscheidung übertragen:

- 1. + 2. unverändert
- 3. die Planung, Errichtung, **wesentliche**Änderung und Aufhebung von öffentlichen
  Einrichtungen und Gemeindestraßen,
- 4. der Ausbau und die Unterhaltung <del>der Gasund Wasserversorgung sowie der</del> Abwasserbeseitigung,
- die Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte mit einem Wert von mehr als Euro 10.000,--,
- 6. bis 9. unverändert

(4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, soweit sie ungeachtet der finanziellen Auswirkungen ausschließlich den Bereich des Stadtteils betreffen und nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin fallen, im Ersetzung der Buchst. durch Nr.

Eine unwesentliche Änderung wird im Regelfall keine "wichtige Angelegenheit" sein.

Die Gas- und Wasserversorgung erfolgt nicht durch die Stadt

Einfügung einer Wertgrenze, um unbedeutende Grundstücksangelegenheiten herauszunehmen

Nr. 6 bis 9 entpsrechen bisherigen Buchst. f) bis i)

sprachliche Klarstellung;

auf den Ortschaftsrat können nur Aufgaben übertragen werden, die nach der gesetzlichen Regelung dem Gemeinderat obliegen, nicht aber die

	Rahmen der dafür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Entscheidung übertragen:	gesetzlichen Aufgaben des Oberbürgermeisters, GS
1. ()	1. unverändert	
2. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als 25.000, Euro bis zu 100.000, Euro; gesetzliche oder vertragliche Ausgaben sowie Ausgaben des täglichen Bedarfs unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.	2. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als 25.000, Euro bis zu 125.000, Euro mit Ausnahme von Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.); Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung,	Anpassung an die Haushalts- und Inflationsentwicklung, Herausnahme von Vergabeentscheidungen (s.o.)  Bei Geschäften des täglichen Bedarfs handelt sich regelmäßig um Geschäfte der laufenden Verwaltung, die nicht auf den Ortschaftsrat übertragen werden können.
3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von Euro 20.000,;	3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von Euro 20.000,;	Verschiebung in Abs. 5
<ul><li>4. Verkauf, Anmietung und Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu Euro 25.000,jährlich;</li><li>5. ()</li></ul>	<ol> <li>Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert für bebaute Grundstücke von monatlich und für unbebaute Grundstücke von jährlich mehr als Euro 1.500, bis Euro 10.000,</li> </ol>	entspricht bisheriger Nr. 11; Einfügung einer Untergrenze und Erhöhung der Obergrenze entsprechend der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.
10. Fischereiverpachtung und Jagdverpachtung, soweit nicht die	4. Verkauf, von beweglichem Vermögen mit einem Wert von Euro 2.500, bis zu Euro	Einfügung einer Untergrenze und Streichung von Anmietung/

- 11. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für bebaute Grundstücke mit einem Miet- oder Pachtwert von monatlich bis zu Euro 5.000,-- und für unbebaute Grundstücke mit einem Pachtwert von jährlich bis Euro 5.000,--.
- 12. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht, soweit sie im Einzelfall Euro 2.500,-- nicht übersteigt.

25.000,--,

- 5. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht von mehr als Euro 1.500,-- bis Euro 10.000,--,
- 6. bis 10. unverändert
- 11. Zustimmung der Gemeinde nach § 45 Absatz 1b und c Straßenverkehrsordnung.
- 12. unverändert
- 13. Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleiterstellen des Stadtteils.
- (5) Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat zuständig für die Bewilligung von überund außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als Euro 5.000,-- bis Euro 30.000,-im Rahmen seiner Zuständigkeit gem. Absatz 4.

Vermietung, da bereits in bisheriger Nr. 12 geregelt.

entspricht bisheriger Nr. 12. Einfügung einer Untergrenze und Erhöhung der Obergrenze entsprechend der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Nr. 6 bis 10 entsprechen bisherigen Nr. 5 bis 9.

Übertragung einer neuen Aufgabe zur Stärkung der Ortschaftsräte

entspricht bisherigem Nr. 10

Übertragung einer neuen Aufgabe zur Stärkung der Ortschaftsräte

Übernahme aus bisherigem Abs. 4 Nr. 3 unter Einfügens einer Untergrenze als Abgrenzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung und Erhöhung der Obergrenze.

§ 14 Ortsverwaltung  Für die Ortschaften Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz bleibt jeweils eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe des § 6 der "Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr" eingerichtet.	aufgehoben	Die Zuständigkeit für die Einrichtung der örtlichen Verwaltung liegt unbeschadet der rechtlichen Verpflichtungen aus den Eingliederungsverträgen beim Oberbürgermeister und kann daher nicht durch Hauptsatzung geregelt werden (vgl. Kunze/Bronner/Katz, § 68 Rn. 3 und 8)
§ 15 <u>Zuständigkeit des Ortsvorstehers/der</u> <u>Ortsvorsteherin</u>	§ 15 Zuständigkeit des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin	GS
1. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin vertritt den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Er/Sie nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sofern er/sie nicht Mitglied des Gemeinderats ist.	Ortsvorsteherin vertritt den Oberbürgermeister/ oder die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Er/Sie Der	GS
2. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin kann	aufgehoben	Kein zulässiger

auf Vorschlag des Ortschaftsrates zum Standesbeamten/zur Standesbeamtin bestellt werden.		Regelungsgegenstand in der Hauptsatzung, da die Entscheidung in der Zuständigkeit des Oberbürger- meisters liegt.
Entschädigungssatzung i. d. F. vom 14.10.2013	Entschädigungssatzung nach Änderung	Erläuterung
§ 1 Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen durch die Ausübung dieser Funktion entstehen, eine monatliche Pauschalentschädigung (§ 19 Abs. 2 GemO) in Höhe von je € 150,	§ 1 Die ehrenamtlichen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen durch die Ausübung dieser Funktion entstehen, eine monatliche Pauschalentschädigung (§ 19 Abs. 2 GemO) in Höhe von je Euro 150,	GS
§ 2  (5) Die Vorsitzenden bzwSprecher/-innen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung von € 300,	§ 2  (5) Die Vorsitzenden bzw. Sprecher/-innen beziehungsweise Sprecherin oder Sprecher der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung von € 300,	
(6) Mitglieder des Gemeinderates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen	(6) "Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der	gungssatzung der Stadt Lahr den Ersatz von Betreuungs-

nahen Angehörigen Nachteile entstehen, die nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten die nachgewiesenen Auslagen erstattet, jedoch höchstens € 25,-- pro Sitzung.

betreuungsbedürftigen Angehörigen i.S.v. § 20 **Verwaltungs-**Absatz verfahrensgesetz Baden-Württemberg während der Ausübuna der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten die nachgewiesenen Auslagen erstattet, jedoch höchstens Euro 100,-- pro Tag. Erstattungsfähig sind angemessene geeignete Kosten für eine Betreuungskraft."

für die Kommunen. <u>Die konkrete</u>
Ausgestaltung liegt weitgehend
in der Gestaltungsfreiheit der
Kommunen. Die Formulierung ist
dem Vorschlag des Städtetags
BW entnommen.

Die vorgeschlagene Regelung sieht wie bisher eine Übernahme auf Nachweis mit Höchstgrenze vor, wobei die Höchstgrenze von 25 EUR pro Sitzung auf 100,-EUR pro Tag angehoben wurde, was angesichts der Tatsache, dass bei einem Mindestlohne von derzeit 8,50 EUR pro Stunde beim bisherigen Höchstsatz nicht einmal drei Stunden abdeckt wären, angemessen erscheint. Der Städtetag schlägt einen Höchstbetrag von 80-100 EUR pro Tag vor.

Neben der Ausgestaltung der Art Entschädigung (Pauschale, auf Nachweis, ...) bestehen insbesondere Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die Abgrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten über die Definition des Begriffs "(betreuungsbedürftiger) Angehöriger". Vorgeschlagen wird ein Verweis auf § 20 Abs. 5 Landesverwalt-

		ungsverfahrensgesetz, der eine sehr weite Regelung trifft. Denkbar wäre auch ein Verweis auf § 18 Abs. 1 GemO. Es würden dann Verlobte, Ehegatten/ Lebenspartner nach Scheidung/Ende der Lebenspartnerschaft, Verwandte/ Verschwägerte in gerader Linie ab dem 4. Grad der Verwandtschaft/3. Grad der Schwägerschaft (Ururenkel, Ururgroßeltern, etc.), Pflegeltern und –kinder herausfallen. Auch eine ganz eigene Definition wäre möglich, die weit oder eng sein könnte. Eine weite Definition macht grds. Sinn, da es angemessen erscheint, bei tatsächlicher Übernahme von Betreuungsleistungen dies bei der Ausübung des Ehrenamtes zu berücksichtigen.
§ 4 Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Kippenheim erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Ausschusses Aufwandsentschädigungen gem. § 2 Abs. 2.	§ 4 Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungs- gemeinschaft mit der Gemeinde Kippenheim erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Ausschusses Aufwandsentschä- digungen gem. § 2 Absätze 2 und 6.	Da gem. §§ 60 Abs. 4 Satz 3 1. HS und Abs. 1 GemO, 13 Abs. 6 Satz 2 GKZ für die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses § 19 ebenfalls anwendbar ist, besteht auch für diese Gruppe ein gesetzliches Recht auf Aufwandsentschädigung für Betreuungsaufwand.

§ 5	§ 5	GS
(1) Die Ortsvorsteher der Stadtteile Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel und Mietersheim erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75%, die Ortsvorsteher der Stadtteile Reichenbach und Sulz eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Mindestbetrages in der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner gem. § 5 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.	(1) Die Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherinnen der Stadtteile Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel und Mietersheim erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75%, die Ortsvorsteher der Stadtteile Reichenbach und Sulz eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Mindestbetrages in der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner gem. § 5 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.	
(2) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten im Falle der Vertretung des Ortsvorstehers für die Dauer der Vertretungszeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 15,- - pro Tag.	(2) Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen erhalten im Falle der Vertretung des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin für die Dauer der Vertretungszeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 15, pro Tag.	GS

Betriebssatzung Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 16.12.2002	Betriebssatzung nach Änderung	Erläuterung
§2 Zuständigkeiten	aufgehoben	Neu geregelt in den neuen §§ 3-7
(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Die nach der Hauptsatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald eingerichteten beschließenden Ausschüsse treten an die Stelle des beschließenden Betriebsausschusses. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche unter Beachtung des § 8 des Eigenbetriebsgesetzes.		
(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die		

Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.		
	§ 3	§§ 3-8 entsprechen den
	Organe	Regelungen in den Betriebssatzungen der übrigen
	Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und	Eigenbetriebe bei der Stadt Lahr, soweit sie sich nicht daraus
	der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin.	ergeben, dass keine Betriebsleitung besteht.GS
	_	Detriebaleitung besteht.
	§ 4 Gemeinderat	
	Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder andere gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind. Er entscheidet zudem über alle Angelegenheiten für die er entsprechend der Bestimmungen der Hauptsatzung zuständig ist, sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine anderweitigen Zuständigkeiten gegeben sind.	

Г		
	§ 5	Bisher sah die Betriebssatzung
	Betriebsausschuss	in § 2 Abs. 1 vor, dass die
		beschließenden Ausschüsse an
	(1) Die Funktion des Betriebsausschusses	die Stelle des
	nimmt der Haupt- und	Betriebsausschusses treten. Das
	Personalausschuss	Eigenbetriebsgesetz sieht jedoch
	wahr. Sofern Entscheidungen dem	(nur) einen Betriebsausschuss
	Gemeinderat vorbehalten sind bereitet	vor. Insofern können die
	der Betriebsausschuss diese vor.	Aufgaben nicht auf verschiedene
	(2) Die Zuständigkeiten des Haupt- und	Ausschüsse übertragen werden.
	Personalausschusses als	Zukünftig soll deshalb der HPA
	Betriebsausschuss bestimmen sich	allein diese Aufgaben
	nach Maßgabe der Bestimmungen in	wahrnehmen.
	der Hauptsatzung, sofern in dieser	
	Satzung oder aufgrund gesetzlicher	
	Regelungen keine anderweitigen	
	Zuständigkeiten gegeben sind.	
	§ 6	GS
	Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin	
	gg	
	(1) Für den Eigenbetrieb wird keine	
	Betriebsleitung bestellt. Die nach dem	
	Eigenbetriebsgesetz der	
	Betriebsleitung obliegenden Aufgaben	
	werden vom Oberbürgermeister oder	GS
	der Oberbürgermeisterin	
	wahrgenommen. Ihm oder ihr obliegen	
	damit insbesondere die laufende	
	Betriebsführung und die Entscheidung	
	in allen Angelegenheiten des Betriebs,	
	soweit nicht der Gemeinderat oder die	

beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer nächsten Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin an Stelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich

mitzuteilen.

GS

0.7	
§ 7	
Personalangelegenheiten	
(1) Der Gemeinderat entscheidet im	
Einvernehmen mit dem Oberbürger-	
meister oder der Oberbürgermeisterin	GS
über die Einstellung, Ernennung,	
Eingruppierung und Entlassung der	
leitenden Angestellten und Beamten	
sowie über alle	
Personalangelegenheiten, für die nach	
der Hauptsatzung der Gemeinderat	
zuständig ist.	
(2) Der Betriebsausschuss entscheidet,	
soweit nicht nach Absatz 1 der	
Gemeinderat zuständig ist, über die	
Einstellung und Entlassung, soweit	
nach der Hauptsatzung der Haupt- und	
Personalausschuss zuständig ist.	
(3) Alle übrigen Beschäftigten werden vom	
Oberbürgermeister oder der	GS
Oberbürgermeisterin der Stadt Lahr	
eingestellt und entlassen.	
3	
§ 8	
Wirtschaftsjahr	
Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr	

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL) i.d.F. vom 12.11.2007	Betriebssatzung nach Änderung	Erläuterung
§ 1 Name und Zweck	§ 1 Name und Zweck	
(1) Der Bauhof, die Stadtgärtnerei, die Friedhöfe sowie der Stadtwald werden zusammen als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach dieser Satzung geführt. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Ernennung, Eingruppierung und Entlassung der leitenden Beschäftigten und Beamten.	(1) Der Bauhof, und die Stadtgärtnerei, die Friedhöfe sowie der Stadtwald werden zusammen als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach dieser Satzung geführt. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Ernennung, Eingruppierung und Entlassung der leitenden Beschäftigten und Beamten.	Die Änderungen dienen der Umsetzung einer GPA- Anmerkung (siehe Begründung der Vorlage). Verschoben nach § 10.
(2) ()	(2) unverändert	
<ul> <li>(3) Zweck des Eigenbetriebes ist</li> <li>a) die Erbringung von Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und Eigenbetriebe.</li> <li>b) die Durchführung des Bestattungswesens.</li> <li>c) die Bewirtschaftung des Stadtwaldes.</li> </ul>	(3) Zweck des Eigenbetriebes ist  a) die Erbringung von Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und Eigenbetriebe. b) die Durchführung des Bestattungswesens. c) die Bewirtschaftung des Stadtwaldes.	siehe oben
(4) ()	(4) unverändert	

§ 3 Organe Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.	§ 3 Organe Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und die Betriebsleitung.	GS
§ 4 Gemeinderat	§ 4 Gemeinderat	
Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder andere gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind, sowie über die allgemeine Festsetzung von Entgelten	Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder andere gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind, sowie über die allgemeine Festsetzung von Entgelten. Er entscheidet zudem über alle Angelegenheiten für die er entsprechend der Bestimmungen der Hauptsatzung zuständig ist, sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine anderweitigen Zuständigkeiten gegeben sind.	§ 4 und § 6 regeln beide die Zuständigkeit des Gemeinderates, so dass dies in einer Regelung zusammenge- führt wird und § 6 entfallen kann.
§ 5	§ 5	
Betriebsausschuss  Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Personalausschuss wahr.  Sofern Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind oder das Anhörungsrecht der Ortschaftsräte zu berücksichtigen ist, bereitet	Carriebsausschuss  (1) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Personalausschuss wahr. Sofern Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind oder das Anhörungsrecht der Ortschaftsräte zu	

der Betriebsausschuss diese vor.	berücksichtigen ist, bereitet der Betriebsausschuss diese vor.  (2) Die Zuständigkeiten des Haupt- und Personalausschusses als Betriebsausschuss bestimmen sich nach Maßgabe der Bestimmungen in der Hauptsatzung, sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine anderweitigen Zuständigkeiten gegeben sind.	§ 5 und § 6 regeln beide die Zuständigkeit des Betrtiebsausschussess, so dass dies in einer Regelung zusammengeführt wird und § 6 entfallen kann
§ 6 Zuständigkeiten  Die Zuständigkeiten des Gemeinderates (§ 4) sowie des Haupt- und Personalausschusses als Betriebsausschuss (§ 5) bestimmen sich nach Maßgabe der Bestimmungen in der Hauptsatzung der Stadt Lahr, sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine anderweitigen Zuständigkeiten gegeben sind.	aufgehoben	Jetzt in §§ 4 und 5 geregelt.
§ 7 Oberbürgermeister (1) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gesetze vorbehalten sind. (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des	§ 7 Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin (1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm oder Ihr durch die Gesetze vorbehalten sind. (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu	GS

Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.  (3) Der Oberbürgermeister kann seine Zuständigkeiten im Rahmen der Gesetze jederzeit widerruflich auf einen Dezernenten übertragen.	einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin an Stelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen. (3) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann seine oder ihre Zuständigkeiten im Rahmen der Gesetze	
	jederzeit widerruflich auf einen Dezernenten	
5.0	übertragen.	
§ 8 Betriebsleitung	§ 8 Betriebsleitung	
(1) und (2) ()	(1) und (2) unverändert	
(3) Die Betriebsleitung leitet selbständig den Eigenbetrieb und ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind.	(3) Die Betriebsleitung leitet selbständig den Eigenbetrieb und ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat, oder der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin zuständig sind.	Auch der Oberbürgermeister ist Organ des Eigenbetriebs und daher hier aufzuführen. GS

(4) und (5) ()		
	(4) und (5) unverändert	
§ 10 Personalangelegenheiten	§ 10 Personalangelegenheiten	
(1) In Personalangelegenheiten gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Lahr für den Haupt- und Personalausschuss. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Ernennung, Eingruppierung und Entlassung der leitenden Angestellten und Beamten.	(1) In Personalangelegenheiten gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Lahr für den Haupt- und Personalausschuss. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin über die Einstellung, Ernennung, Eingruppierung und Entlassung der leitenden Beschäftigten sowie über alle Personalangelegenheiten, für die nach der Hauptsatzung der Gemeinderat zuständig ist.	Bisher war die Zuständigkeitsregelung nicht klar bei Beschäftigten, bei denen nach der Hauptsatzung die Zuständigkeit beim Gemeinderat liegt.
	(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach Absatz 1 der Gemeinderat zuständig ist, über die Einstellung und Entlassung, soweit nach der Hauptsatzung der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist.	Übernahme aus Absatz 1 unter sprachlicher Neufassung.
(2) Alle übrigen Beschäftigte werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Lahr eingestellt und entlassen.	(2) Alle übrigen Beschäftigte werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister <b>oder der Oberbürgermeisterin</b> der Stadt Lahr eingestellt und entlassen.	GS

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr i.d.F. vom 14.12.2009	Betriebssatzung nach Änderung	Erläuterung
<u>§ 3</u> <u>Organe</u>	§ 3 Organe	
Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.	Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, und der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und die Betriebsleitung.	Die Betriebsleitung war bisher nie besetzt. Sie wird daher auch aus der Satzung gestrichen. GS
§ 4 Gemeinderat	§ 4 Gemeinderat	
Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder andere gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind, sowie über die allgemeine Festsetzung von Entgelten	Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder andere gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind, sowie über die allgemeine Festsetzung von Entgelten. Er entscheidet zudem über alle Angelegenheiten für die er entsprechend der Bestimmungen der Hauptsatzung zuständig ist, sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine anderweitigen Zuständigkeiten gegeben sind.	§ 4 und § 6 regeln beide die Zuständigkeit des Gemeinderates, so dass dies in einer Regelung zusammenge- führt wird und § 6 entfallen kann.

0.5		<u> </u>
§ 5	§ 5	
Betriebsausschuss	Betriebsausschuss	
Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Personalausschuss wahr. Sofern Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind oder das Anhörungsrecht der Ortschaftsräte zu berücksichtigen ist, bereitet der Betriebsausschuss diese vor.	<ul> <li>(1) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Personalausschuss wahr. Sofern Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind oder das Anhörungsrecht der Ortschaftsräte zu berücksichtigen ist, bereitet der Betriebsausschuss diese vor.</li> <li>(2) Die Zuständigkeiten des Haupt- und Personalausschusses als Betriebsausschuss bestimmen sich nach Maßgabe der Bestimmungen in der Hauptsatzung, sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine anderweitigen Zuständigkeiten gegeben sind.</li> </ul>	§ 5 und § 6 regeln beide die Zuständigkeit des Betriebsausschusses, so dass dies in einer Regelung zusammengeführt wird und § 6 entfallen kann
§ 6 Zuständigkeiten	aufgehoben	Jetzt in §§ 4 und 5 geregelt.
Die Zuständigkeiten des Gemeinderates (§ 4) sowie des Haupt- und Personalausschusses als Betriebsausschuss (§ 5) bestimmen sich nach Maßgabe der Bestimmungen in der Hauptsatzung der Stadt Lahr, sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine anderweitigen Zuständigkeiten gegeben sind.		

§ 7
Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gesetze vorbehalten sind.

## § 6 Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin

Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gesetze vorbehalten sind. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die **Entscheidung in allen** Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.

GS

Folgeänderung aus der Herausnahme der Betriebsleitung aus der Betriebssatzung.

(2) und (3) (...)

und (3) unverändert.

	T
aufgehoben	Folgeänderung aus der
	Herausnahme der
	Betriebsleitung aus der
	Betriebssatzung
	aufgehoben

zu unterrichten.		
Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen  Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist. Der Fachbedienstete für das Finanzwesen ist frühzeitig zu unterrichten, wenn sich für den Eigenbetrieb ein Jahresfehlbetrag abzeichnet.	aufgehoben	Folgeänderung aus der Herausnahme der Betriebsleitung aus der Betriebssatzung
<u>§ 10</u> Personalangelegenheiten	§ 7 Personalangelegenheiten	
(1) In Personalangelegenheiten gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Lahr für den Haupt- und Personalausschuss. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem	(1) In Personalangelegenheiten gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Lahr für den Haupt- und Personalausschuss. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem	Verschoben in Abs. 2.
Oberbürgermeister über die Einstellung, Ernennung, Eingruppierung und Entlassung der leitenden Angestellten und Beamten.	Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin über die Einstellung, Ernennung, Eingruppierung und Entlassung der leitenden Angestellten und Beamten sowie über alle	GS Bisher war die Zuständigkeitsregelung nicht klar bei Beschäftigten, bei denen

<ul> <li>(2) Alle übrigen Beschäftigten werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Lahr eingestellt und entlassen.</li> <li>(3) Für die Einstellung und Ernennung von Beamten gelten die gesetzlichen Regelungen.</li> <li>(4) Für die Beteiligung der Personalvertretung in Personalangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</li> </ul>	Personalangelegenheiten, für die nach der Hauptsatzung der Gemeinderat zuständig ist.  (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach Absatz 1 der Gemeinderat zuständig ist, über die Einstellung und Entlassung, soweit nach der Hauptsatzung der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist.  (3) Alle übrigen Beschäftigten werden vom Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin eingestellt und entlassen.	nach der Hauptsatzung die Zuständigkeit beim Gemeinderat liegt.  Regelung der Zuständigkeit des Betriebsausschusses.  Folgeänderung aus der Herausnahme der Betriebsleitung aus der Betriebssatzung Keine Regelung erforderlich.
Vertretung des Eigenbetriebes  (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.  (2) Der/Die Betriebsleiter/in ist alleine vertretungsberechtigt.  (4) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	aufgehoben	Folgeänderung aus der Herausnahme der Betriebsleitung aus der Betriebssatzung